

## Das Große Nachlassgericht: Worum geht es?



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

anlässlich der ErbR-Tagung Anfang Dezember in Karlsruhe und des Deutschen Anwalttages in Essen hatten wir Gelegenheit, die Spezialisierung der Gerichte in Erbsachen und die Konzentration von Zuständigkeiten bei dem „Großen Nachlassgericht“ zu diskutieren. Positive Rückmeldungen haben uns ermuntert. Worum geht es? Zwei Stichworte: Spezialisierung und Verfahrenskonzentration. Auf den Punkt gebracht hat den Wunsch der Erbrechtsanwälte *Ulrich Schellenberg*, DAV-Präsident und langjähriges Mitglied im Vorstand unserer Arbeitsgemeinschaft. In seinem Grußwort anlässlich des 11. Deutschen Erbrechtstages hat er als Vertreter „seines“ Rechtsgebietes (unter Hinweis auf seine tägliche Praxis in Erbangelegenheiten), den „größten Wunsch des DAV“ (an den Gesetzgeber in Sachen Erbrecht) so formuliert: „Schaffen Sie ein ‚Großes Nachlassgericht‘ mit erfahrenen, spezialisierten Richtern, bei denen alle Entscheidungen konzentriert sind. Das Große Nachlassgericht wäre für *sämtliche* erbrechtlichen Streitigkeiten zuständig und könnte die streitigen Fragen für alle Beteiligten *verbindlich* klären“.

In der Tat ist die Feststellung *Ulrich Schellenbergs* zutreffend, es sei einem Laien (und auch vielen Kollegen aus anderen Disziplinen) kaum zu erklären, warum es nach dem Abschluss des Erbscheinsverfahrens (oder des Verfahrens auf Erteilung eines Testamentsvollstreckerzeugnisses) noch die Möglichkeit gibt, einen streitigen Zivilprozess durch alle Instanzen zu führen, um das eine Ziel zu erreichen: Klärung der Erbrechtsverhältnisse.

Die Probleme werden noch größer, wenn man sie, wie in diesem Sonderheft geschehen, genauer unter die Lupe nimmt. Ist das FamFG-Verfahren, in dem die Wirksamkeit einer letztwilligen Verfügung geklärt werden soll, (zwingend) auszusetzen, wenn ein Feststellungsprozess vor dem

Landgericht eingeleitet wird? Kann durch ein Anerkenntnisurteil im Feststellungsprozess die Entscheidung im Erbscheinsverfahren von den Beteiligten zwingend vorgegeben werden – trotz bzw. unter Verletzung der Amtsermittlungspflicht des § 26 FamFG? Unter welchen Voraussetzungen kann das Ergebnis eines langwierigen (mehrere Jahre sind bei Testierunfähigkeitsstreitigkeiten keine Seltenheit) FamFG-Verfahrens ohne weiteres im Zivilprozess verwendet werden? Oder ganz praktisch: Was ist von der Qualität einer Entscheidung im Erbscheinsverfahren zu halten, an der drei verschiedene Nachlassrichter beteiligt sind, die jeweils nur einen Teil der Zeugenaussagen im Testierunfähigkeitsstreit mitbekommen haben? Warum behandelt die Justiz Erbsachen, die rechtlich komplex und wirtschaftlich bedeutend sind, stiefmütterlich? Oder haben Sie nicht selbst auch schon erlebt, dass Nachlasssachen bei den Amtsgerichten entweder der ehrwürdige und meist sehr kompetente „Chef“ des Amtsgerichts bearbeitet oder derjenige junge Richter, der sich der von keinem Kollegen geliebten Aufgabe nicht entziehen konnte?

Fragen über Fragen, einige hiervon sollen die nachfolgenden Beiträge beantworten. Antworten erhoffen wir uns von unseren Gesprächspartnern in der Wissenschaft, aber insbesondere natürlich vom Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz. Die Anwaltschaft ist im Gespräch mit den kompetenten Vertretern des Ministeriums. Wir hoffen auf einen glücklichen Ausgang für Sie und unsere Mandanten.

Mit herzlichen Grüßen

Ihr

Andreas Frieser